

Hauptsatzung der Gemeinde Börnsen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.08.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Börnsen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Börnsen führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:
„In Rot einen silbernen Ziehbrunnen, bestehend aus rundem Becken, einem Pfahl links davon und einer Hebestange, die sich oben im Pfahl dreht, und von deren Spitze ein Eimer über dem Becken herabhängt, und oben links ein silberner, rechtsgewendeter Pferdekopf.“
- (2) Die Gemeinde Börnsen führt eine Gemeindeflagge. Für die Flagge gilt folgende Beschreibung:
„Auf weißem, oben und unten durch einen breiten blauen Streifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.“
- (3) Die Verwendung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Börnsen führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift *„Gemeinde Börnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg“*

§ 2 Bürgermeister oder Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, **95d, 95f** GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.499,99 €.
 2. Erlass von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.499,99 € nicht überschritten wird;

3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung sowie den Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,-- €.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,-- € nicht übersteigt.
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,-- €.
13. Vergabe von allgemeinen Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 50.000,-- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €.
15. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstückvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung

19. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Börnsen tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
- b) Prüfung der Jahresrechnung
- c) Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung
- d) Vertragsangelegenheiten
- e) Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung der Amtsdirektorin)
- f) Feuerwehrangelegenheiten
- g) Personalangelegenheiten (bei rechtlichen Auseinandersetzungen)
- h) Kommunale Beteiligungen

Beschlussausschuss:

- a) Stundungen in der Höhe von 2.500,00 € bis 10.000,00 €
- b) Beschaffung im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall ab 5.000,01 € bis zu einer Höhe von 50.000,00 €
- c) An- und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen des Haushaltsplans im Einzelfall ab 5.000,01 € bis zu einer Höhe von 50.000,00 €
- d) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

b) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Schulangelegenheiten
- b) Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit der Sportvereine
- c) Kultur- und Gemeinschaftswesen
- d) Gemeindebücherei
- e) Heimatpflege
- f) Sozialwesen
- g) Kindergartenangelegenheiten

Beschlussausschuss:

- a) bei der Vergabe von Nutzungsrechten der Sportanlagen und der Schule

- b) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Bauleitplanung (Beratung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der F-, B-, Grünordnungs- und Dorfentwicklungspläne)
- b) Baugenehmigungsverfahren
- c) Erstellung und bauliche Unterhaltung aller gemeindeeigener Liegenschaften und Gebäude, Straßen und Wege (soweit von verkehrssichernden Maßnahmen Bäume betroffen sind, ist der Umweltausschuss zu beteiligen)

Beschlussausschuss:

- a) Bauaufträge bis zu einer Höhe von 50.000,00 € nach VOB
- b) Kostenüberwachung von Bauvorhaben
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Vergabe
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß den §§ 14 Abs. 2, 15 und 36 des BauGB
- e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 LBO S.-H.
- f) Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Zuständigkeit:

- a) Umweltgestaltung und Umweltschutz
- b) Festsetzung von Ersatzpflanzungen und Entschädigungszahlungen nach dem Naturschutzrecht
- c) Genehmigung von Anträgen nach dem Klimaschutzprogramm

Beschlussausschuss:

- a) Festsetzung von Ersatzpflanzungen und Entschädigungszahlungen nach dem Naturschutzrecht
- b) Gewährung von Zuschüssen innerhalb seiner Zuständigkeit im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall von 1.500,01 € bis 5.000,00 €

- (2) Alle in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. In alle Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung an-

gehören können (Bürgerliches Mitglied); ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (3) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Seniorenbeirat

(zu beachten: § 47d GO)

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5, Mitgliedern im Alter von über 60 Jahren, die von den über 60 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.

Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4a, 6a und 10a BauGB)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.boernsen.de bekanntgemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungskästen, die sich

1. am Rathaus, Börnsener Straße 21
2. am Parkplatz, Lauenburger Landstraße 19
3. im Steinredder und
4. Ecke Feldkamp/Hamfelderredder

befinden, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
1. am Rathaus, Börnsener Straße 21
 2. am Parkplatz, Lauenburger Landstraße 19
 3. im Steinredder und
 4. Ecke Feldkamp/Hamfelderredder
- befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.06.2013 mit 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013, 2. Änderungssatzung vom 06.10.2014 und 3. Änderungssatzung vom 25.01.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Börnsen, den 09.10.2019

D.S.

Klaus Tormählen
Bürgermeister